

GD / Motion vorberatende Kommission 22.23.04 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde» / 23.23.01 «II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte» vom 1. März 2024

Öffentlich-rechtliche Anstalten des Gesundheitswesens in Aktiengesellschaften überführen

Antrag der Regierung vom 2. Juli 2024

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat bis ins Jahr ~~2030~~2033 Botschaft und Entwurf vorzulegen, um den Spitalverbund, die Spitalanlagen-gesellschaft, das Zentrum für Labormedizin und den Psychiatrieverbund von der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons St.Gallen in je eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts zu überführen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Die Aktiengesellschaften verfolgen öffentliche Zwecke; Gewinn und Kapital sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen öffentlichen Zwecken gewidmet.
- b) Die Aktiengesellschaften sind aufgrund der öffentlichen Zwecke und der entsprechenden Kapital- und Gewinnwidmungen nach Art. 80 des Steuergesetzes von der Steuer befreit.
- c) Sämtliche Aktien der Gesellschaften stehen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand.».

Begründung:

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft bietet – verglichen mit der bewährten Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt – Vorteile bei Beteiligungsmöglichkeiten. Dies ist gerade im Gesundheitswesen, das sich in einem starken Konzentrationsprozess befindet, von Vorteil. Ausserdem erhalten die Unternehmen mit der Überführung in Aktiengesellschaften mehr Freiräume beim Personalrecht, was in Zeiten eines ausgeprägten Fachkräftemangels mit Vorteilen bei der Personalgewinnung und -erhaltung verbunden sein kann. Mit der Realisierung von mehreren Aktiengesellschaften bestünde zudem die Möglichkeit, diese in einer Holdingstruktur zu bündeln (vgl. Thurmed Holding).

Die vier Spitalverbunde werden auf den 1. Januar 2025 zu einem Spitalverbund zusammengefasst. Es ist wichtig und notwendig, dass der Spitalverbund für die Konsolidierung dieses Schritts über genügend Zeit verfügt, bevor eine weitere grosse Umorganisation erfolgt. Zudem müssen Fragen der Kapitalisierung, des Personalrechts und der allfälligen Schaffung einer Holdingstruktur sowie weitere Aspekte eingehend geklärt werden, was zeit- und ressourcenintensiv ist. Im Amt für Gesundheitsversorgung werden die derzeit vorhandenen Ressourcen vollumfänglich für Spitalplanungsprojekte, die Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) und die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen zur Prämienverbilligung sowie für zahlreiche Beschwerde- und Tarifverfahren benötigt.